

Hausordnung

für die Benutzung des Feuerwehrgebäudes der Gemeinde Bad Kleinen

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Nutzungsberechtigter des Hauses in Bezug auf ein gemeinschaftliches Miteinander und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Liegenschaft, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen die nachstehende Hausordnung.

1. Das Rauchen im Flur, in den Sanitärräumen und im Schulungsraum mit dazugehöriger Küche ist verboten.
2. Türen und Fenster sind, falls Dritte durch Lärm belästigt werden, geschlossen zu halten.
3. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Möbel so hinzustellen, wie sie vor der Veranstaltung vorgefunden wurden. Die Möbel und die Räume sind ordnungsgemäß zu reinigen und das Geschirr zu spülen und an den vorgesehenen Platz zurück zu stellen.
4. Bei Verlassen des Gebäudes sind die Fenster und Türen zu schließen, die Beleuchtung sowie technische Geräte sind auszuschalten.
5. Für den feuerwehrtechnischen Bereich hinter der Glastür im unteren Flur besteht ein Betretungsverbot.
6. Es dürfen nur die für Besucher ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden. Die Nutzungsberechtigten haften dafür, dass die Zu- und Wegfahrt für Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt gewährleistet ist. Auf der Freifläche vor dem Feuerwehrhaus besteht Parkverbot.
7. Der Nutzungsberechtigte erhält einen Schlüssel. Das Gebäude ist nach der Nutzung abzuschließen. Für das Abhandenkommen des Schlüssels haftet der Nutzungsberechtigte.

Durch die Benutzung des Feuerwehrgebäudes erkennen die Nutzungsberechtigten die Hausordnung an.

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 26.04.2007

Kreher
Bürgermeister

(Siegel)